

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/63

Dresden,  Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/2813

Thema: Umgang des Innenministeriums mit dem Korruptionsskandal bei der Leipziger Polizei („Fahrradgate“)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist das in den Medien zitierte Schreiben des Leipziger Polizeipräsidenten vom 27. Dezember 2019 so versendet worden und wurde der Inhalt in den Medien korrekt wiedergegeben (www.tag24.de/leipzig/korruptionsskandal-innenminister-war-schon-seit-monaten-informiert-1547885)?

Soweit in der Fragestellung auf die Veröffentlichung im zitierten Online-Portal abgestellt wird, stimmt der veröffentlichte Teilinhalt des Schreibens des Präsidenten der Polizeidirektion (PD) Leipzig vom 27. Dezember 2019 mit dem Teilinhalt des beim Staatsministerium des Innern eingegangenen Schreibens überein.

Frage 2:

Weshalb folgte der Innenminister nicht der Empfehlung des Leipziger Polizeipräsidenten Torsten Schultze im o. g. Schreiben, proaktiv über die zahlreichen Korruptionsverdachtsfälle bei der Polizeidirektion Leipzig zu informieren?

Frage 3:

Warum sind die Leipziger Polizei sowie das Innenministerium bis zuletzt nicht an die Öffentlichkeit gegangen, nachdem ihnen die Vorwürfe bekannt geworden waren, sodass es letztlich einer investigativen Journalistenrecherche bedurft hat, um den Skandal ans Licht zu bringen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft trägt im Rahmen ihrer Verfahrensführung auch die Verantwortung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die unautorisierte Veröffentlichung von Informationen über ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren stellt eine Straftat nach § 353 b Strafgesetzbuch (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) dar. An diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind sowohl die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft, die Polizeidirektion Leipzig als auch das Staatsministerium des Innern gebunden (Artikel 3 Absatz 3 Sächsische Verfassung).

Die Ermittlungsverfahren zu dem fragegegenständlichen Tatkomplex sind noch nicht abgeschlossen. Daher musste sowohl zum Zeitpunkt des Schreibens der PD Leipzig vom 27. Dezember 2019 als auch in der Folgezeit und muss auch weiterhin bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine Unterrichtung unterbleiben, um die laufenden Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden.

Frage 4:

Wie erklärt die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der Behauptung des Innenministers, eine „aktive Öffentlichkeitsarbeit der Polizeidirektion Leipzig“ hätte „die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet“ (www.medienservice.sachsen.de/medien/news/237740), und dem Umstand, dass der Leiter eben dieser Polizeidirektion dennoch eine solche aktive Öffentlichkeitsarbeit vorschlug, also die Befürchtung des Innenministers offensichtlich nicht teilt?

Das teilweise in den Medien veröffentlichte Schreiben der PD Leipzig vom 27. Dezember 2019 hat folgenden Wortlaut: „... – abgesehen von den Belangen der Ermittlungsführung – größtmögliche Transparenz herzustellen.“ (Zitat). Sowohl der Präsident der PD Leipzig als auch der Staatsminister des Innern haben in ihren Stellungnahmen hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit ggf. zu unterrichten ist, auf die Belange und eine mögliche Gefährdung der laufenden Ermittlungsverfahren abgestellt, die in der Frage 4 suggerierte Diskrepanz in den Äußerungen besteht nicht.

Frage 5:

Mit welchen weiteren Schutzbehauptungen des Innenministers ist im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Korruptionsskandals zu rechnen?

Ungeachtet der Tatsache, dass es zum Gegenstand dieser Kleinen Anfrage in der Vergangenheit keine „Schutzbehauptungen“ gab, ist die Frage auf ein zukünftiges Verhalten eines Mitglieds der Staatsregierung gerichtet, zu der die Staatsregierung naturgemäß keine Antwort geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Christian Piwarz